

TTIP vor Ort: Folgen der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft für Bundesländer und Kommunen

Kurzzusammenfassung

Seit Juli 2013 verhandelt die EU mit den USA über das Handels- und Investitionsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership). **TTIP berührt zahlreiche Bereiche, in denen die Bundesländer und Gemeinden über eigene Kompetenzen verfügen.** Das breite und für die Allgemeinheit überaus bedeutsame Aufgabenspektrum von Bundesländern und Kommunen hätte es gerechtfertigt, sie aktiv in die Entscheidungsfindung über die Aufnahme der TTIP-Verhandlungen einzubinden. Doch dies ist nicht geschehen. **Ebenso wie große Teile der Öffentlichkeit rätseln Landes- und Kommunalvertreter über den Inhalt, die Reichweite und die möglichen Konsequenzen dieses Vertrags.**

Die vorliegende Kurzstudie von Thomas Fritz wirft einige Schlaglichter auf mögliche Folgen des EU-US-Handelsabkommens für Bundesländer und Gemeinden. Die Analyse stützt sich auf durchgesickerte Dokumente, darunter das Verhandlungsmandat der EU-Kommission sowie Textentwürfe verschiedener Kapitel und Anhänge.

Zudem wurde der bereits fertig verhandelte Text des EU-Kanada-Abkommens CETA herangezogen, das als Blaupause für TTIP gilt. Das CETA-Kapitel zum Investitionsschutz z. B. diente der EU-Kommission als Referenz für die öffentliche Konsultation zum Investitionsschutz in TTIP. Weiterhin wurden die CETA-Kapitel zu Subventionen und Ausschreibungen herangezogen, weil zu diesen Themen bisher keine TTIP-Dokumente durchgesickert sind.

TTIP soll nach allen öffentlichen Bekundungen der Verhandler noch weitreichender sein als CETA. Doch schon mit CETA droht TTIP „durch die Hintertür“, **da US-Unternehmen mit Niederlassungen in Kanada die CETA-Bestimmungen für sich in Anspruch nehmen können.** Die CETA-Ratifizierung soll schon im Herbst 2014 beginnen.

Die Ergebnisse in Kürze

1. Kommunale Maßnahmen, die Geschäftsinteressen transatlantisch tätiger Investoren beeinträchtigen, könnten durch TTIP vermehrt zu Entschädigungsklagen vor internationalen Schiedsgerichten führen. Die dazu vorgesehenen Investor-Staat-Schiedsverfahren sind schon in der Vergangenheit des Öfteren angerufen worden, um gegen kommunale oder regionale Entscheidungen vorzugehen, besonders gegen Umweltauflagen, Konzessionsbedingungen oder verweigerte Betriebsgenehmigungen. Aufgrund des sehr hohen Bestands transatlantischer Investitionen, die erstmals unter den Investitionsschutz fallen würde, dürfte die Zahl derartiger Klagen deutlich steigen. In diesen Verfahren entscheiden meist kommerzielle Anwälte, die in die Rolle von Schiedsrichtern schlüpfen. Den Schiedsverfahren mangelt es an einer ordentlichen Gerichten vergleichbaren demokratischen Legitimation.

2. Die geplanten TTIP-Kapitel über Dienstleistungen und Investitionen berühren kommunale Hoheitsrechte wie die Organisationsfreiheit, dies vor allem aufgrund der weitreichenden Marktzugangs-, Nichtdiskriminierungs- und Investitionsschutzregeln. Maßnahmen etwa zur Beschränkung von Gewerbeansiedlungen, zum Schutz vor

Verdrängungskonkurrenz, zum Erhalt von Sparkassen oder zum Mieterschutz könnten als TTIP-Verstöße unter Druck geraten.

Wird eine Schirmklausel („umbrella clause“) aufgenommen, wie sie in einem ersten TTIP-Entwurf enthalten ist, wären **sämtliche vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen, die öffentliche Akteure gegenüber transatlantischen Investoren eingegangen sind, künftig vom Investitionsschutz erfasst**. Gewöhnliche Vertragsstreitigkeiten – auch aus Verträgen, die keine internationale Streitschlichtung vorgesehen haben - würden damit auf die internationale Ebene eines Handelsabkommens gehoben. Kommunale Auseinandersetzungen über Bauprojekte etwa könnten künftig zu Klagen vor internationalen Schiedstribunalen führen.

3. Da es keine grundsätzliche Ausnahme der öffentlichen Daseinsvorsorge von TTIP gibt, ist eine weitere Privatisierung kommunaler Leistungen zu befürchten. Die in den ersten Entwürfen der EU-Verpflichtungsliste enthaltene Ausnahmeklausel für öffentliche Dienstleistungen („public utilities“) bietet zu viele Schlupflöcher, um diese effektiv zu schützen. Dies eröffnet privaten Unternehmen zahlreiche Möglichkeiten, gegen den Wettbewerb durch kommunale oder im öffentlichen Auftrag tätige private Unternehmen vorzugehen. Dies könnten sich auch die großen europäischen Versorgungsunternehmen mit Niederlassungen in den USA zu Nutze machen, um gegen Auflagen zu klagen, die deutsche Städte ihren hiesigen Betrieben vorschreiben. **Zudem werden durch sogenannte Standstill- und Ratchet-Klauseln Rekommunalisierungen zu Vertragsverstößen.**

4. Bisher liegen noch keine TTIP-Entwürfe vor, die belastbare Aussagen über die Ausgestaltung der Subventionsregeln zulassen. **Folgt TTIP aber dem Muster des EU-Handelsabkommens mit Kanada (CETA), würden die Ausgleichszahlungen für öffentliche Aufgaben angreifbar.** Dies wäre u.a. dann zu befürchten, wenn Subventionen als „indirekte Enteignung“ aufgefasst werden – ein Möglichkeit, die CETA nicht ausschließt. Private Anbieter wie die großen Klinikketten, die schon jetzt gegen kommunale Ausgleichszahlungen klagen, könnten solche Klauseln ausnutzen.

Beispiel: In einem Musterprozess verklagte der Bundesverband Deutscher Privatkliniken (BDPK) den Landkreis Calw wegen dessen Ausgleichszahlungen für die Kreiskliniken. Das Landgericht Tübingen wies die Klage zwar ab, der BDPK kündigte aber bereits an, in Berufung zu gehen. Dem BDPK gehören **große Krankenhausketten wie die Helios-Kliniken von Fresenius an, die mit US-Kapital gewappnet sind.** TTIP würde es amerikanischen Fresenius-Anteilseignern wie Blackrock künftig erlauben, zusätzlichen Druck auf die Kommunen durch Entschädigungsklagen vor den Sondergerichten auszuüben.

5. Erhält TTIP ähnliche Vergaberegeln wie CETA, entsteht ein transatlantischer Beschaffungsmarkt, der öffentliche Aufträge privaten Unternehmen beiderseits des Atlantiks leichter zugänglich macht. **Durch die Fixierung von Schwellenwerten, ab denen transatlantisch ausgeschrieben werden muss, verliert die öffentliche Hand Spielräume für eine autonome Einkaufspolitik.** Sozial-ökologische Reformen des Beschaffungswesens wie Vergabe- und Tariftreuegesetze könnten mit TTIP-Regeln in Konflikt geraten. **Aufgrund einer mangelnden Verankerung von Sozialstandards, wie es in CETA bereits der Fall ist, würden gerade soziale Vergabekriterien wie z. B. die Einhaltung von Tarifverträgen angreifbar.**